



Porsche Garantiebedingungen

Porsche Garantie für Neufahrzeuge

Die Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG, Porscheplatz 1, 70435 Stuttgart (Garantiegeber) gewährt dem Kunden (Garantienehmer) nach Maßgabe der folgenden Bedingungen eine zweijährige Neufahrzeuggarantie (Garantie) für in der Bundesrepublik Deutschland verkaufte und ausgelieferte, fabrikneue Fahrzeuge (Neufahrzeuge) hinsichtlich aller Mängel in Werkstoff und Werkarbeit. Die Garantie gilt nicht für batterieelektrische Fahrzeuge (BEVs) und nicht für E-Hybridfahrzeuge (HEVs).

Bei Lackmängeln und Durchrostung gilt die unten aufgeführte Porsche Lack- und Langzeitgarantie für Neufahrzeuge.

Die dem Garantienehmer durch diese Garantie eingeräumten Rechte gelten zusätzlich zu seinen gesetzlichen Rechten bei Mängeln des Neufahrzeugs. Der Garantienehmer kann die gesetzlichen Rechte unentgeltlich in Anspruch nehmen. Sie werden durch die Garantie nicht eingeschränkt, unabhängig davon, ob der Garantiefall eintritt und ob der Garantienehmer die Garantie in Anspruch nimmt.

1 Räumlicher Geltungsbereich

Ansprüche aus dieser Garantie können weltweit, jedoch nur bei autorisierten Händlern bzw. Servicebetrieben geltend gemacht werden.

2 Laufzeit der Garantie

Die zweijährige Laufzeit der Garantie beginnt ab Übergabe des Neufahrzeugs durch den Garantiegeber bzw. durch einen autorisierten Händler an den Garantienehmer oder ab dem Datum der Erstzulassung (es gilt das frühere Datum). Unabhängig davon beginnt die Laufzeit, wenn ein autorisierter Händler das Neufahrzeug ausliefert, nutzt oder zulässt. Der autorisierte Händler trägt den Beginn der Laufzeit in das Garantie- und Wartungsheft ein.

3 Voraussetzung für den Garantieanspruch

3.1 Die Garantie gilt nur für Fahrzeuge, sofern und solange sie die Voraussetzungen für eine Straßenzulassung erfüllen.

3.2 Ein Anspruch aus der Garantie besteht nur dann, wenn während der Laufzeit der Garantie alle Serviceintervallarbeiten nach den Vorgaben der Serviceintervallanzeige des Fahrzeugs durchgeführt werden. Eine Abweichung von den Vorgaben ist unschädlich, sofern die Abweichung von den vorgegebenen Serviceintervallen in zeitlicher Hinsicht nicht mehr als einen Monat und im Hinblick auf die Laufleistung des Fahrzeugs nicht mehr als 1.000 km beträgt. Bei einer größeren Abweichung wird der Garantiegeber von seinen Verpflichtungen aus der Garantie befreit, sofern nicht der Garantienehmer nachweist, dass eine Nichtbeachtung dieser Vorgaben den Garantiefall nicht verursacht hat.

4 Vorliegen des Garantiefalls

4.1 Ein Garantiefall liegt, vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen in Ziff. 4.2 bis 4.4, bei jedem Mangel des Fahrzeugs vor.

4.2 Eine Garantieleistung ist ausgeschlossen, wenn der Mangel dadurch entstanden ist, dass

- das Fahrzeug zuvor unsachgemäß instand gesetzt, unsachgemäß gewartet oder unsachgemäß gepflegt worden ist, es sei denn, dies geschah im Rahmen einer Garantieleistung durch einen autorisierten Händler oder Servicebetrieb; oder
- die Vorschriften über den Betrieb, die Behandlung und Pflege des Fahrzeugs, die sich aus den Bedienungsanleitungen in der letzten dem Garantienehmer mitgeteilten Fassung ergeben, nicht befolgt worden sind; oder
- in das Fahrzeug Teile an- oder eingebaut worden sind, deren Verwendung der Garantiegeber nicht freigegeben hat, oder das Fahrzeug in einer von dem Garantiegeber nicht freigegebenen Weise verändert worden ist (z. B. Tuning), es sei denn, der Garantienehmer kann nachweisen, dass die nicht freigegebenen Teile den Originalteilen qualitativ gleichwertig sind und dass weder ihre Verwendung noch die sonstige nicht freigegebene Veränderung am Fahrzeug für den entstandenen Mangel ursächlich ist; oder
- das Fahrzeug unsachgemäß behandelt oder überbeansprucht worden ist, so etwa bei Motorüberdrehern (Drehzahlüberschreitungen, die bei handgeschalteten Fahrzeugen insbesondere durch Verschalten entstehen) oder einer Überladung des Fahrzeugs; oder
- das Fahrzeug durch Fremdeinwirkung oder äußere Einflüsse beschädigt worden ist (z. B. durch Unfall, Hagel, Überschwemmung, Marderbiss); oder
- der Garantienehmer einen Mangel nicht unverzüglich angezeigt hat; oder
- der Garantienehmer nicht unverzüglich Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben hat.

4.3 Natürlicher Verschleiß, also gewöhnliche Abnutzungserscheinungen des Fahrzeugs, die nicht durch Mängel in Werkstoff oder Werkarbeit verursacht worden sind, und Folgeschäden, die auf natürlichen Verschleiß zurückzuführen sind, sind nicht von der Garantie erfasst.

4.4 Fremdaufbauten, Fremdeinbauten und Fremdausbauten sind von der Garantie nicht umfasst. Dasselbe gilt für Zubehör, das nicht werkseitig eingebaut und/oder geliefert wurde.

5 Leistungen im Garantiefall

5.1 Liegt ein Garantiefall vor, lässt der Garantiegeber den Mangel durch einen autorisierten Händler bzw. Servicebetrieb kostenlos beseitigen (Nachbesserung).

5.2 Im Rahmen der Nachbesserung kann der Garantiegeber nach eigenem Ermessen mangelhafte Teile entweder ersetzen oder instand setzen. Für die ersetzten oder instand gesetzten Teile wird bis zum Ende der Laufzeit der Porsche Garantie für Neufahrzeuge entsprechend Garantie geleistet. Die im Rahmen der Nachbesserung ausgebauten Altteile werden vorbehaltlich einer hiervon abweichenden Regelung im konkreten Werkstattauftrag Eigentum des Garantiegebers.

5.3 Die Garantie gewährt dem Garantienehmer keine über die Nachbesserung hinausgehenden Ansprüche gegenüber dem Garantiegeber. Insbesondere umfasst die Garantie keine Ansprüche auf Lieferung eines mangelfreien Fahrzeugs (Ersatzlieferung). Dasselbe gilt für Ersatzansprüche, wie z. B. auf Stellung eines Ersatzfahrzeugs, auf Schadensersatz, auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder auf Nutzungsausfall. Dies gilt auch dann, wenn ein Mangel endgültig nicht durch Nachbesserung beseitigt werden kann.

5.4 Ansprüche wegen eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens des Garantiegebers, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen und Ansprüche wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleiben von den Beschränkungen gemäß Ziff. 5.3 unberührt.

6 Abwicklung des Garantiefalls

6.1 Der Garantienehmer ist verpflichtet, einen Mangel zur Vermeidung etwaiger Folgeschäden unverzüglich nach dessen erstmaligem Auftreten einem autorisierten Händler bzw. Servicebetrieb anzuzeigen, von diesem unter Erteilung aller notwendigen Auskünfte aufnehmen zu lassen und ihm das Fahrzeug für die Mangelaufnahme und -behebung zur Verfügung zu stellen.

6.2 Wird das Fahrzeug wegen eines Mangels betriebsunfähig, ist der Garantienehmer verpflichtet, mit dem nächstgelegenen autorisierten Händler bzw. Servicebetrieb Kontakt aufzunehmen. Dieser Betrieb entscheidet, ob die erforderlichen Arbeiten an Ort und Stelle oder in seiner Werkstatt durchgeführt werden. Mögliche Ansprüche des Garantienehmers aus der Porsche Assistance bleiben hiervon unberührt.

6.3 Bei Fahrzeugen, deren Wartungshistorie sich nicht digital nachvollziehen lässt, muss der Garantienehmer durch Vorlage des vollständig ausgefüllten Serviceplans oder entsprechender Werkstattrechnungen nachweisen, dass alle Serviceintervallarbeiten gemäß Ziff. 3.2 ausgeführt worden sind.

7 Übertragung der Garantie

Für den Fall der Veräußerung des Fahrzeugs stimmt der Garantiegeber der Übernahme des Garantievertrags durch den Neuerwerber zu. Der Neuerwerber tritt an die Stelle des Garantienehmers und übernimmt die Garantie in dem Umfang und mit der Restlaufzeit, die zum Zeitpunkt der Übernahme besteht.

8 Verjährung

Die Ansprüche des Garantienehmers aus der Garantie verjähren sechs Monate nach Eingang der Schadensanzeige bei dem Garantiegeber bzw. bei einem autorisierten Händler oder Servicebetrieb (es gilt das frühere Datum), spätestens jedoch sechs Monate, nachdem die Laufzeit der Garantie abgelaufen ist, wobei die Schadensanzeige die Verjährung nicht hemmt.

9 Schlussbestimmungen

Die Garantie und ihre Auslegung unterliegen dem Recht des Sitzes des Garantiegebers unter Ausschluss der Regelungen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).

Porsche Lack- und Langzeitgarantie für Neufahrzeuge

Ergänzend übernimmt der Garantiegeber hinsichtlich der Karosserie

- eine dreijährige Garantie gegen Lackmängel (Lackgarantie) sowie
- eine zwölfjährige Garantie gegen Durchrostung (Langzeitgarantie).

Eine Durchrostung im Sinne der Lack- und Langzeitgarantie ist eine Blechperforation an der Karosserie, die von der Innenseite (Hohlraum) zur Außenseite fortgeschritten ist.

Mit Ausnahme der Laufzeit der Garantie gelten alle Bestimmungen der Porsche Garantie für Neufahrzeuge, soweit inhaltlich anwendbar, entsprechend für die Lack- und Langzeitgarantie